

RS Vwgh 2008/9/9 2004/06/0221

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2008

Index

10/10 Datenschutz

Norm

DSG 2000 §15 Abs1;

DSG 2000 §26;

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 26 DSG 2000 hat den klar erkennbaren Zweck, einem Missbrauch des Auskunftsrechts zur Informationsbeschaffung durch Dritte einen Riegel vorzuschieben. Ein Auftraggeber darf ohne Vorliegen eines Identitätsnachweises keine Daten an den Auskunftswerber - von dem er in diesem Moment nur annehmen kann, dass er tatsächlich der Betroffene ist - übermitteln, weil er sonst das Datengeheimnis gemäß § 15 Abs. 1 DSG 2000 verletzen könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2004060221.X01

Im RIS seit

09.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at